Deutscher Bauernverband

www.bauernverband.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an unionsrechtliche Vorgaben und zur Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Umwelt- und Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben (UVP-Anpassungsgesetz)

Berlin, 27. August 2026

Der Deutsche Bauernverband e.V. begrüßt die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Erleichterungen für den Tierwohlumbau ausdrücklich. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Entbürokratisierung und zur Beschleunigung von Investitionen in der Landwirtschaft. So sieht der Gesetzentwurf in § 9 Abs. 3a UVPG-E und der neuen Anlage 1a UVPG-E eine deutliche Privilegierung bestimmter Änderungsvorhaben in der Landwirtschaft vor. Insbesondere werden Änderungen von Tierhaltungsanlagen zur Verbesserung des Tierwohls oder zur Erfüllung/Umstellung auf ökologische Standards (VO (EU) 2018/848) sowie dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben (u. a. Flexibilisierung von Biogasanlagen, Erhöhung von Gasspeicherkapazitäten, Errichtung von PV-Anlagen auf Deponien) grundsätzlich von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der UVP-Vorprüfung ausgenommen, sofern keine atypischen Sonderfälle vorliegen.

Diese Regelungen sind ausdrücklich zu begrüßen. Daneben ist im Gleichlauf zum aktuellen BauGB-Gesetzgebungsverfahren ebenfalls anzumerken, dass die Aufzählungen der relevanten Haltungsbedingungen zum Tierwohl in der Gesetzesbegründung zu § 9 Abs. 3a UVPG-E auch hier nur beispielhaft und nicht abschließend erfolgen sollten.

Trotz der grundsätzlich positiven Grundausrichtung des Entwurfs ergibt sich aus Sicht der landwirtschaftlichen Praxis sowie der räumlichen Planung folgender Anpassungs- und Änderungsbedarf:

1. Klarstellung und Erweiterung der Privilegierungstatbestände

Verbesserung der Haltungsbedingungen (§ 9 Abs. 3a S. 1 Nr. 1 Buchst. a UVPG-E)

Die Privilegierung sollte ausdrücklich auch für Ersatzbauten und Modernisierungen gelten, sofern keine Erhöhung der Tierplatzzahl erfolgt und die Maßnahme dem Tierwohl dient.

Öko-Umstellung (§ 9 Abs. 3a S. 1 Nr. 1 Buchst. b UVPG-E)

Die Ausnahme sollte auch für Maßnahmen gelten, die der Vorbereitung einer späteren Umstellung auf ökologische Standards dienen, um künftige Investitionen auch im Bereich des Ökolandbaus zu erleichtern.

2. Futterflächenkriterium (§ 9 Abs. 3a S. 3 UVPG-E)

Die zusätzliche Voraussetzung, dass bei Tierhaltungsanlagen, für deren Zulassung das BauGB in der ab dem 20.09.2013 geltenden Fassung anwendbar war, mehr als die Hälfte des Futters auf hofeigenen Flächen produziert werden muss, ist in der Praxis zu restriktiv.
Sie benachteiligt insbesondere Betriebe mit innovativen Fütterungskonzepten, Kooperationen oder Flächenknappheit. Aus Sicht des DBV ist dieses Kriterium zu streichen. Gerade in den Regionen mit Veredlungsschwerpunkt ist Futterfläche langfristig nicht zu sichern, da die Vorgaben der Rechtsprechung (z. B. 15-jährige Pachtlaufzeiten) am Markt nicht realisierbar sind. Dieses Kriterium ist für die Umweltrelevanz eines Vorhabens nicht maßgeblich.
Im Übrigen widerspricht diese Vorgabe den Änderungsvorschlägen aus dem Bundesrat zur Überarbeitung des BauGB.

3. Schwellenwerte und Kumulationsregelungen

Biogasanlagen und Gasspeicher (Anlage 1a Nr. 2 und 3 UVPG-E)

Die Schwellenwerte für die UVP-Freiheit (z. B. <5 MW zusätzliche Feuerungswärmeleistung, <10 t Gasspeicher) sind zu niedrig angesetzt und müssen an die technische Entwicklung und die Anforderungen der Energiewende angepasst werden. Eine Anhebung der Schwellenwerte würde die Flexibilisierung und Modernisierung der Anlagen weiter erleichtern.

Kumulierende Vorhaben (§ 10 UVPG-E)

Die Streichung des Kriteriums „gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen" führt dazu, dass künftig auch räumlich getrennte, aber benachbarte landwirtschaftliche Vorhaben im Rahmen der UVP-Prüfung zusammengefasst werden können. Dies kann zu einer unverhältnismäßigen Ausweitung der UVP-Pflicht führen. Die Kriterien für eine Kumulierung werden damit noch unbestimmter, so dass eine konsistente und rechtssichere Verwaltungspraxis nicht mehr sichergestellt werden kann. Auf die Entwicklungen eines Nachbarn kann kein Antragsteller einwirken. Es sollte

eine Klarstellung erfolgen, dass nur tatsächlich räumlich und funktional zusammenhängende Vorhaben kumuliert werden.

4. Atypische Sonderfälle

Die Ausnahme für atypische Sonderfälle ist zu unbestimmt. Hier sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Schwelle für eine standortbezogene Vorprüfung hoch anzusetzen ist und nur bei konkret nachweisbaren Risiken für besonders schutzwürdige Gebiete oder Schutzgüter anzuwenden ist.

5. Verfahrensbeschleunigung und Digitalisierung

Die Ausweitung der UVP-Portale auf die Strategische Umweltprüfung ist zu begrüßen. Es muss durch personelle und technische Ausstattung der Behörden sichergestellt werden, dass die Digitalisierung der Verfahren tatsächlich zu einer Beschleunigung und nicht zu zusätzlichen Verzögerungen führt.